

# **Polizeiverordnung**

## **gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern der Gemeinde Gornau/Erzgeb.**

Die Motorradstadt Zschopau erlässt auf Grund von § 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) in der jeweils gültigen Fassung mit Beschluss Nr. 2 des Gemeinschaftsausschusses Zschopau/Gornau vom 09.07.2024 folgende Polizeiverordnung:

### **Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

### **Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten**

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere

### **Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen**

- § 6 Schutz der Nachtruhe
- § 7 Benutzung von Beschallungsanlagen
- § 8 Böllern und Feuerwerk
- § 9 Haus- und Gartenarbeiten
- § 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

### **Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen**

- § 11 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 12 Abbrennen von offenen Feuern

### **Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern**

- § 13 Hausnummern

### **Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen**

- § 14 Zulassung von Ausnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

## **Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen in dem Gebiet der Gemeinde Gornau/Erzgeb. einschließlich der Ortsteile Dittmannsdorf und Witzschdorf. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgerät, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.
- (4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

## **Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten**

### **§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) Das Anbringen von Plakaten oder Folien (Plakatieren), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten sind auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren

durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren stehen das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.

- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes und des Ortrechtes zur Plakatwerbung sowie die Rechte am Privateigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 4 Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer seinen Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese, durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortpolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 5 Verunreinigung durch Tiere**

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen, hierzu hat der Tierführer

geeignete Behältnisse für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen**

#### **§ 6 Schutz der Nachtruhe**

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 7 Benutzung von Beschallungsanlagen**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

#### **§ 8 Böllern und Feuerwerk**

- (1) Außerhalb von Schießstätten ist das Böllern aus Hand-, Gas- und Standböllern oder Kanonen sowie aus Vorderladerwaffen anmeldepflichtig und bedarf der Erlaubnis der Ortpolizeibehörde. Erlaubnisträge sind spätestens zwei Wochen vorher zu stellen.

- (2) Ausnahmegenehmigungen gemäß § 24 1. SprengV i.V.m. § 23 Abs. 2 der 1. SprengV zum Abrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 können im Einzelfall aus begründetem Anlass und nach Antragstellung durch die Ortspolizeibehörde genehmigt werden. Dies gilt nicht für Personen, die Inhaber einer Erlaubnis nach § 7, § 27 oder eines Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes sind. Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis schriftlich unter Angaben der persönlichen Daten des Antragstellers, des Anlasses und des Umfangs einzureichen.
- (3) Die Vorschriften des Waffengesetzes, des Sprengstoffgesetzes und der zu diesen Gesetzen erlassenen Verordnungen bleiben im Übrigen unberührt.

### **§ 9 Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören dürfen an Werktagen nicht in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere die Pflege des Rasens, das Sammeln und Bearbeiten von Gartenabfällen, das Bearbeiten des Bodens, das Freischneiden, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Holzspalten sowie das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken haben ihre Liegenschaften so einzurichten, dass von diesen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen können.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV). bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

- (1) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (2) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (3) Die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes des Freistaates Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

## **Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen**

### **§ 11 Verbotenes Verhalten**

- (1) In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen und auf Flächen i. S. des § 2 ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
  2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
  3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
  4. Verrichten der Notdurft,
  5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
  6. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse.
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 12 Abbrennen offener Feuer**

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Kleinere Feuer (Grundfläche bis maximal 1 qm, Höhe bis maximal 1 m Flammenhöhe über dem Boden) bedürfen lediglich einer Anzeige. Keiner Erlaubnis oder Anzeige bedürfen alle anderen Feuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten (maximaler Durchmesser von 1,50 m) oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Die Erlaubnis ist bei der Ortspolizeibehörde spätestens 7 Werktage vor dem Abbrennen schriftlich zu beantragen.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern**

### **§ 13 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
  2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
  3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
  4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
  5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  6. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
  7. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt und/oder keine geeigneten Behältnisse mitführt.
  10. entgegen § 6 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
  11. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
  12. entgegen § 8 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis außerhalb von Schießstätten mit den dort genannten Waffen und Geräten böllert,
  13. entgegen § 9 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören durchführt,
  14. entgegen § 10 Abs. 1 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,

15. entgegen § 10 Abs. 2 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
16. Den Verboten des § 11 Abs. 1,
  - a) aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
  - b) erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
  - c) Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
  - d) Verrichten der Notdurft,
  - e) Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
  - f) Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse, zuwiderhandelt.
17. entgegen § 12 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt.
18. entgegen § 12 Abs. 1 ein Feuer abbrennt und dabei Dritte durch Rauch und Gerüche erheblich belästigt,
19. entgegen § 13 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
20. entgegen § 13 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 13 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 14 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des SächsPBG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft und mit dem 31.08.2034 außer Kraft.

Zschopau, den 19.08.2024

  
Sigmund  
Oberbürgermeister

